

Den fünf übrigen Handschriften spricht man jede Bedeutung ab. Mit Ausnahme Goldasts⁷⁾ hat sie kaum jemand herangezogen geschweige eingehender untersucht⁸⁾. Ihr Verhältnis zur Haupthandschrift bleibt danach völlig unklar; denn die Behauptung, es handle sich bei allen um Ableitungen von B⁹⁾, ist zunächst unbewiesen. Andererseits enthält der in Cod. 615 gebotene Text so viele Unstimmigkeiten, daß es auch von daher geraten erscheint, die jüngere Überlieferung einmal genauer zu prüfen.

1. Cod. 612 (= C) aus der Stiftsbibliothek St. Gallen, eine Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts¹⁰⁾, umfaßt das vierteilige Gesamtwerk der lateinischen Casus, d. h. die Aufzeichnungen Ratperts¹¹⁾, die Erzählungen Ekkehards IV., die anonym überlieferte Continuatio und die Fortsetzung des Conradus de Fabaria¹²⁾.

Der Abschnitt Ekkehards steht auf den Seiten 40 bis 257 und ist in einer sauberen, regelmäßigen Kursive geschrieben. Zwei Blätter, nämlich Seite 54/55 und 198/199, sind verloren gegangen¹³⁾. Im Gegensatz zu den anderen, meist glossenreichen, offenbar vielfach benutzten Casus-Handschriften¹⁴⁾ finden sich nur vereinzelte Randnotizen. Sie stammen von Vadian¹⁵⁾ und bieten außer der griechischen Fassung der in Kap. 94 zitierten Verse¹⁶⁾ nicht viel mehr als einige Ortsnamenvarianten¹⁷⁾.

Unmittelbare Vorlage der Handschrift ist B. Darauf deuten schon äußerliche Anzeichen. Die Überschrift zur Einleitung etwa kehrt in der gleichen abgekürzten Form wieder: *Ekk(ehardi) Iun(ioris) de casibus*. Die Kolumnentitel sind ebenso getreulich übernommen und zudem nach

⁷⁾ Vgl. unten S. 159 ff.

⁸⁾ Von Arx (S. 77) erwähnt sie nur ganz nebenbei, Meyer von Knonau (Casus, Einleitung S. LXXXIII) überhaupt nicht.

⁹⁾ Von Arx S. 77.

¹⁰⁾ Vgl. Scherrer, Stiftsbibliothek S. 197.

¹¹⁾ Ratperti casus sancti Galli, hg. von Meyer von Knonau, MVG. 13 (1872) 1—64.

¹²⁾ Conradi de Fabaria continuatio casuum sancti Galli, hg. von Meyer von Knonau, MVG. 17 (1879) 135—252.

¹³⁾ Der Verlust betrifft die Kapitel 10 und 11: *summis* (S. 36, 4) — *ambos* (S. 45, 2) sowie Kapitel 103 und 104: *abbati* (S. 366, 6) — *illam autem* (S. 369, 5).

¹⁴⁾ Vgl. unten S. 149, 151, 156.

¹⁵⁾ Vgl. Scherrer, Stiftsbibliothek S. 634 (Scriptoren-Register).

¹⁶⁾ Casus S. 343, 1 f. Vgl. unten S. 149 f.

¹⁷⁾ Beispielsweise zu *Ingilinheim* (S. 238, 7): Engelheim; zu *Joniswilare* (S. 280, 4): Jonswil.